

Herr Bundesrat A. Rösti

Per E-Mail an:

POLG@Bafu.admin.ch

Kemptthal und Fribourg,

20. März 2025

Stellungnahme zur Revision der Inventare mit Biotopen von nationaler Bedeutung (Mantelerlass im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Der SVU|ASEP als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 350 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, sowie Landschaftsökologie, bedankt sich für den Einbezug in das vorliegende Vernehmlassungsverfahren. Der Einfachheit halber, vor allem aber aus personellen Kapazitätsgründen verzichten wir auf das Ausfüllen eines Fragebogens. Wir können uns aktuell nicht zu Detailfragen, wie Speziallösungen in einzelnen Kantonen oder zu Grenzkorrekturen bei einzelnen Objekten im Detail äussern.

Immerhin aber konnten wir in den Kantonen JU, TG und UR mehrere stichprobenweise Abklärungen vornehmen und können uns mit den dort vorgesehenen Änderungen – abgesehen vom Hinweis betreffend Trockenwiesen auf S. 3 unten – einverstanden erklären.

Wir versichern Ihnen, dass die nun angestrebte «Runde der Inventaranpassungen» im Grundsatz bei uns auf Akzeptanz stösst, aber dass wir uns eine wesentlich höhere Regelmässigkeit und Planbarkeit bei derartigen Inventarabänderungen wünschen würden. Insofern ist der Hinweis auf S. 3 Ihres Begleitberichtes sehr zu begrüssen (Zitat):

« ... Ziel ist es, künftig in kürzeren Abständen kleinere Revisionen durchzuführen. Diese sollen in die regelmässigen Revisions-Pakete des Bundesamts für Umwelt (BAFU) integriert werden ... »

Eine sehr frühzeitige Ankündigung derartiger Revisionsaktionen (ca. 6 Monate, respektive eine volle Vegetationsperiode) wäre für uns äusserst nützlich!

Ebenso möchten wir jetzt eine griffigere Methodik bei derartigen Inventarüberprüfungen empfehlen:

A) Vorgehensvorschlag für künftige Inventarüberprüfungen:

Das künftige Vorgehen sollte sich unserer Ansicht nach konsequenter sein und sich (in leicht abgewandelter Form) an der «berühmten Formel» orientieren:

Kontrollieren – Korrigieren – Kompensieren

➔ Unseres Erachtens sind in Zukunft mindestens die vier folgenden Punkte zu beachten:

1. **Ein kontinuierliches, stichprobenweises Monitoring** von Zustand und Flächengrösse der inventarisierten Objekte: **Kontrollen:** insbesondere bei der Bewilligungspraxis zu Bauten ausserhalb der Bauzonen und bei landwirtschaftlichen Intensivierungsmassnahmen.
2. **Eine engere und regelmässigere Kooperation zwischen Bund und Kantonen**, insbesondere auch bei der frühzeitigen Erfassung von ökologischen Veränderungen in empfindlichen Biotopen und dem Konzipieren und Ausführen wirksamer Gegenmassnahmen (**systemische Korrekturmassnahmen**).
3. Bei Verlust von Flächen innerhalb der Biotope **eine rigorose Suche nach den Ursachen** und die Planung und Anordnung von Massnahmen zur Behebung entdeckter Biotopdegradationen (**objektbezogene Korrekturmassnahmen**)
4. Falls Korrekturmassnahmen in bestimmten Gebieten nicht realisierbar sind oder nutzlos wären, soll die **Suche nach Kompensationsflächen, wie sie im Umweltrecht grundsätzlich vorgesehen sind, intensiviert werden.**

Wir stufen die Bedeutung der Biotope von nationaler Bedeutung für den Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz, aber auch für die Landwirtschaft, den Tourismus und weitere Wirtschaftszweige als sehr hoch ein; aber leider stehen viele dieser Biotope, wie gerade die aktuellen Inventaranpassungen zeigen, unter grossem Druck:

Die Biotope von nationaler Bedeutung sind zu sichern, damit sie ihre Funktionen für uns und die zukünftigen Generationen erbringen können. Viele Biotope sind in schlechtem Zustand, werden weiter beeinträchtigt oder sind stark unter Druck, obwohl diese verfassungsmässig geschützt sind. Jedoch fehlen oftmals Ressourcen für entsprechende Pflege- und Schutzmassnahmen. Eine mangelnde Durchsetzung des gesetzlichen Schutzes ist in einzelnen Fällen feststellbar. Diesem Umstand muss bei der Revision der Verordnungen Rechnung getragen werden, damit der Schutz und der Erhalt der Biotope von nationaler Bedeutung gesetztes- und verfassungsmässig gewährleistet bleiben kann.

Zudem stellen wir fest, dass aktuell weder das Aueninventar noch die Reservate für Wasser- und Zugvögel in Betracht gezogen wurden. Wir stellen daher den Antrag, diese Verfahren künftig – allenfalls in Abhängigkeit der Empfindlichkeit bestimmter Biotoptypen auf bewirtschaftungstechnische und/oder klimatische Veränderungen – in einem drei bis sechs-jährlichen Rhythmus zu wiederholen und mit einer entsprechend grosszügigen Vorlaufzeit anzukündigen.

Antrag:

Die Revision der Inventare von Biotopen mit nationaler Bedeutung erfolgt:

a) Bei Hoch-, Übergangs- und Flachmooren, sowie bei Trockenweiden, Trockenwiesen und bei Amphibien- und Reptilieninventargebieten:

➔ **mindestens alle vier Jahre**

b) Bei Auengebieten sowie bei Wasser- und Zugvogelreservaten:

➔ **mindestens alle sechs Jahre**

Generelle Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Biototypen:

A: Hoch-, Übergangs- und Flachmoore:

In den Verordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Flachmoore von nationaler Bedeutung ist unter Artikel 3 bezüglich der Abgrenzung der Objekte festgehalten, dass die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden. Die Moore verfügen in vielen Kantonen nicht über die gesetzlich geforderten ausreichenden Pufferzonen. Zum Beispiel ist dies im Kanton Bern bei allen Objekten der Fall. In den allermeisten Fällen nimmt dadurch in Flach-, Hoch- und Übergangs-Mooren die Qualität ab, da nicht ausreichende Nährstoff- und hydrologische Puffer bestehen. Diese Puffer sind in den Verordnungen bundesrechtlich vorgeschrieben, es liegt ein Vollzugsproblem vor.

Wir erwarten deshalb, dass die Kantone, bei sämtlichen Inventarobjekten ausreichende Pufferzonen ausscheiden und diese innerhalb der kommenden 4 Jahren formell und grundeigentümerverbindlich verankert werden. Die Kantone müssen für entsprechende Schutzbeschlüsse sorgen. Eine Degradierung innerhalb von Biotopen auf Grund intensiverer Nutzung oder wegen neuer Infrastrukturen darf keine Verkleinerung derer Perimeter rechtfertigen.

B: Trockenweiden und Trockenwiesen (TWW):

Auch wenn bei mehreren Verkleinerungen der TWW-Schutzgebietsfläche auf die einzelnen Objekte bezogen, diese Verkleinerungen gemäss Ausführungen begründbar sind, führt dies insgesamt zu einer Verkleinerung von wertvollen und geschützten Flächen. Auch hier sollte das von uns postulierte Kompensationsprinzip zum Tragen kommen. Insbesondere bei Flächen, welche neu dem Wald zugeordnet werden, kommt die Frage auf, ob der Unterhalt der Flächen vernachlässigt worden ist und es damit zum Aufkommen von Waldvegetation gekommen ist? Würde man die TWW-Flächen korrekt pflegen, sind auch derartige Einwüchse (Vergandung) zu bekämpfen und wertvolle Flächen könnten somit erhalten werden. Aus diesen Gründen müssen die entsprechenden Kantone an ihre Verantwortung erinnert werden, alle Biotop-Flächen fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen. Die Kantone müssen aufzeigen, weshalb dies bisher nicht genügend erfolgte; der Bund soll Massnahmen prüfen und ggf. finanzielle Mittel bereitstellen, um TWW-Flächen zu sichern und vor einer Schrumpfung zu schützen.

Ein geeignetes Beispiel bei welchem wir uns der bereits formulierten Forderung nach präziseren Flächenbilanzen anschliessen möchten ist das **Objekt: 10254 Oberer Nättschen Andermatt:**

Den Antrag zur dortigen Perimeteranpassung seitens des Verbandes «Pro Natura» unterstützen wir: Die Perimeter sind zu überprüfen und abzugleichen bezüglich der Korrektheit mit den Vereinbarungen zwischen Umweltschutzverbänden und Bauherrschaft, respektive Kanton und Gemeinde. Es sind Massnahmen zu prüfen die TWW vor schädlichen Auswirkungen besser zu schützen sind. Und bei Verkleinerungen der Flächen sind diese möglichst in der Nahumgebung zu kompensieren!

Detailbegründung: Die unschöne Tatsache, dass die dortige Zone für Wintersport das Schutzobjekt teilweise erfasst bzw. dass Pisten über das Schutzobjekt führen, ist problematisch: Die Karte zu den geplanten Anpassungen am Perimeter erweckt den Eindruck, dass die Fläche des Schutzobjekts Nr. 10254, «Oberer Nättschen», insgesamt verkleinert werden soll. Diese Flächenbilanz ist ebenfalls problematisch: Nützlich und nötig wären genauere Flächen-Angaben und Informationen, wie die Flächen kompensiert werden können. Im Weiteren möchten wir auf die Stellungnahme von «Pro Natura» verweisen, welche auf der «Site» **Umweltallianz.ch** publiziert worden ist.

Ferner bedauern wir, dass bei der vorliegenden Revision der Verordnungen gar nicht alle Kantone betrachtet wurden. Es sind mehrere Objekte bekannt, bei denen bspw. die Sumpfvegetation infolge fehlender Schutzmassnahmen unterdessen verschwunden ist. Wenn dort die Kantone ebenfalls in die Revision einbezogen würden, liessen sich die genauen Ursachen des Artenverlustes rechtzeitig abklären, nach dem Prinzip, dass «vier Augen mehr sehen als lediglich ein Augenpaar».

Die Naturschutzfachstellen stehen in gewissen Kantonen bei der Umsetzung dieser Verordnungen unter starkem Druck - auch aus der Landwirtschaft. Deshalb sind Kontrollen seitens des Bundes notwendig. Wir schlagen vor, dass bei zukünftigen Revisionen systematisch alle Objekte in allen Kantonen analysiert werden; Die Kantone sind zudem aufgefordert, ihrerseits entsprechende Rückmeldungen zu machen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren, wir danken Ihnen jetzt schon für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen, Vorschläge sowie deren Umsetzung bei künftigen Inventarrevisionen und verbleiben mit freundlichen Grüssen:

Vorstandsmitglied SVU-ASEP:



Matthias Gfeller, Delegierter für
Vernehmlassungen
Dr. sc. techn. ETH

Die Präsidentin des SVU-ASEP:



Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographie,
Cheffe de Département: Environnement